



K S V

presse.medien.info

10 Jahre Privatkonkurs

Eine Analyse von Dr. Hans-Georg Kantner

Wieso erst 10 Jahre Privatkonkurs?

Wien, 18. Mai 2005 - Die Konkursordnung des Jahres 1869 war gewissermaßen der Taufpate des KSV, der aus Anlass der ersten Erfahrungen mit der Konkursordnung für die Kronländer bereits ein Jahr nach deren Inkrafttreten gegründet wurde. Das Konkursrecht verfolgte von allem Anfang an folgende grundlegenden Prinzipien bzw. Ziele:

- **Gleichbehandlung der Gläubiger**
- **Gleichzeitigkeit der Befriedigung für alle Gläubiger**
- **Verwertung des gesamten Vermögens des Schuldners**

Das Insolvenzrecht ist also aus dem Exekutionsrecht herausgewachsen, denn die dort geltenden Grundsätze der Spezialität (also eine Forderung, eines Gläubigers wird möglichst zur Gänze hereingebracht durch Verwertung eines oder mehrerer bestimmter Sachen des Schuldners) müssen dann verlassen werden, wenn das Vermögen ganz augenscheinlich nicht mehr ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen.

Sehr bald trat neben die reine Liquidation des schuldnerischen Vermögens der Weg der quotenmäßigen Befriedigung der nicht besicherten Gläubiger durch einen Ausgleich, also eine im Gericht geschlossene Vereinbarung des Schuldners mit seinen Gläubigern: der Zwangsausgleich war geboren.

Es hat seit seiner Einführung alle möglichen gesetzlichen Mindestquoten gegeben: derzeit beträgt die **Mindestquote** für einen **Zwangsausgleich 20%**, zahlbar längstens innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss. Wer das mit seinen Gläubigern vereinbaren kann (Mehrheitsabstimmung) und auch tatsächlich abbezahlt, der wird nicht nur die anderen 80% an Schulden los, sondern darf sein Vermögen behalten. Für ein Unternehmen ist das eine unerlässliche Voraussetzung, denn anders könnte es ja gar nicht weitergeführt werden.

Nun zeigte sich Hand in Hand mit der zunehmenden Verschuldung der Haushalte in Österreich – ein Phänomen, das man zeitlich mit der Einführung des Girokontos für Private (bargeldlose Gehaltszahlung) und der Deregulierung des österreichischen Kreditwesens, also in die frühen 70er Jahre legen kann – dass auch die Probleme mit den Konsumschulden zugenommen haben. Schulden privater Personen können auf dem Konkursweg zwar mit einer Liquidation des Vermögens eventuell verringert werden, doch stellte sich regelmäßig heraus, dass ein Zwangsausgleich mit immerhin 20% Mindestquote – damals innerhalb eines Jahres zu begleichen – für eine verschuldete Privatperson unmöglich zu erlangen war. Diese Personen bleiben also nach einem Konkurs für 30 Jahre für sämtliche Forderungen haftbar; Forderungen, die durch weitere Rechtsverfolgungsschritte und Zinsenweiterlauf nicht unerheblich anzuwachsen die Eigenschaft haben.

Besonderheit des Privatkonkurses:

Genau hier setzte der Entwurf zum Privatkonkurs an: nach dem Vorbild anderer Länder – nicht zuletzt auch der Bundesrepublik, wo Anfang der 90er Jahre schon einigermaßen ausgefeilte Entwürfe zur Konkursrechtsnovelle (jetzige Insolvenzordnung) diskutiert wurden – entwarf der Gesetzgeber ein System, das die Entschuldung der Person zum Ziel hat. Dazu waren aber neue Umstände und Mechanismen in das Konkursrecht einzubauen:

- **Kostentragung der Öffentlichen Hand:**
für absolut vermögenslose Schuldner; dies wurde durch die Schaffung von so genannten bevorrechteten Schuldnerberatungsstellen erreicht, die aus Mitteln der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) oder karitativer Einrichtungen finanziert werden; überdies werden im Verfahren entstehende Kosten (der Veröffentlichung, der bestellten Masseverwalter) von der Republik vorgeschossen;
- **Zeitliche Beschränkung von Pfandrechten am Einkommen:**
da das Einkommen bei unselbständig Beschäftigten die wesentliche Geldquelle für die Bedienung von Schulden darstellt, war klar, dass ohne einen Eingriff in vertragliche oder exekutive Pfandrechte am Einkommen das Konkursverfahren kein Ergebnis für andere unbesicherte Gläubiger erzielen würde. Daher erlöschen nach dem österreichischen Konkursrecht vertragliche Pfandrechte nach 2 Jahren – exekutive Pfandrechte sofort mit Konkurseröffnung;
- **Kostengünstigkeit des Verfahrens:**
durch ein schlankes Verfahren beim Bezirksgericht mit der Möglichkeit der Eigenverwaltung sollte das Verfahren kostengünstig gehalten werden; nach Einführung der Veröffentlichung über Internet (Ediktsdatenbank) auf Kosten der Gläubiger (gegen Anhebung der Gerichtskosten für die Forderungsanmeldung) und bestellte Masseverwalter in anfänglich ca. 25% der Verfahren ließ sich dieses kostengünstige Verfahren realisieren;
- **keine Mindestquote: das Schuldenregulierungsverfahren**
in Österreich kennt keine Mindestquote. Das bedeutet, dass ein Schuldner sich mit den Gläubigern dort einigen kann, wo die Situation des Schuldners es nahe legt. Sozialfälle oder ehemalige Unternehmer mit exorbitant hohen Schuldenständen können sich in Österreich mit Miniquoten entschulden. Vorausgesetzt immer, dass die Gläubiger mit den erforderlichen Mehrheiten zustimmen.
- **Restschuldbefreiung ab 10% Quote**
mit Gerichtsbeschluss; damit die Verhandlungssituation zwischen Schuldner und Gläubigern nicht zu einseitig gestaltet ist, sieht das Konkursrecht vor, dass bei Nichtannahme des angebotenen Zahlungsplans eine 7-Jahresperiode mit Pfändung auf das Existenzminimum zumindest 10% auf die Konkursforderungen erbringen muss. Darunter kann das Gericht bei Vorliegen von Billigkeitsgründen, also besonders berücksichtigungswürdiger Umstände die Schuldbefreiung dennoch aussprechen.

Diese **fünf Eckpfeiler** des Privatkonkurses in Österreich wurden von den involvierten Parteien in den Jahren 1992 bis 1993 ausführlich im Bundesministerium für Justiz (BMJ) diskutiert und erarbeitet. Jede nachhaltige Gesetzesänderung in einer demokratischen Gesellschaft beinhaltet notwendig auch Elemente des Kompromisses. So sollte die Zustimmung der Kreditgeber (v.a. Banken) zur zeitlichen Beschränkung vertraglicher Pfandrechte am Einkommen auf 2 Jahre dadurch erleichtert werden, dass durch das Verfahren eine gleichmäßige Quotenbefriedigung ohne weitere Zusatzaufwendungen gewährleistet wurde.

Naturgemäß bedeutet dies einen finanziellen Aufwand für die Allgemeinheit. Die in der Arge Schuldnerberatungen zusammengeschlossenen Schuldnerberatungen unterhalten 30 Büros in Österreich mit ca. 200 Mitarbeitern und wickeln jährlich ca. 20.000 so genannte Erstkontakte mit überschuldeten Personen ab. Die Ergebnisse der ersten 10 Jahre stützen

die Überzeugung, dass die Entscheidung richtig war, ein Entschuldungsverfahren zu schaffen.

Verschuldensstatistik der privaten Haushalte:

Während der Erarbeitung des Privatkonkursrechtes in Österreich, ergab eine Studie, dass in Österreich um 1990 die Zahl der überschuldeten Haushalte 80.000 betrug (zit. nach Erläuternde Bemerkungen EB zu IRÄG 1994 1218 Blg NR 18. GP, 11ff).

Nach jüngeren Aussagen der österreichischen Schuldnerberater stieg die Zahl der überschuldeten Haushalte bis zu Beginn 2004 auf etwa 120.000. Diese Gegenüberstellung zeigt,

- dass das Instrument des Privatkonkurses in Österreich zum optimalen Zeitpunkt geschaffen wurde, nämlich noch vor dem Eintritt negativer Auswirkungen des Wirtschaftsabschwunges 1993 bis 1996;
- dass der Zuwachs eine mehr als beredte Sprache zum materiellen Bedarf an Schuldnerberatung und Schuldenbereinigung spricht;
- dass die seit 1995 abgeführten ca. 26.000 Privatkonkursverfahren nicht ausreichen, um die Situation zu stabilisieren.

Ohne die Einführung des Privatkonkurses ab 1995 wären nach Schätzung des KSV ca. 17.500 Haushalte (was etwa den 26.000 Verfahren entspricht) noch hinzuzurechnen, also insgesamt ein Zuwachs von ca. 57.700 insolventen Haushalten in 13 Jahren oder 4.400 pro Jahr, also etwas über 1 Promille der Haushalte in Österreich.

Umgelegt auf verschuldete Personen bedeutet dies ca. 6.600 neue Insolvente pro Jahr.

Die Höhe der verzeichneten Schulden der insolventen Personen gibt noch wenig materielle Aussage über evtl. Trends: denn zu Anfang war der Anteil ehemaliger Unternehmer noch sehr hoch, Personen, deren Schuldenhöhe natürlich weit über der Verschuldung echter Privater liegt. Überdies haben Schulden die Eigenschaft, nach Klage und Urteil infolge der Kosten und zum Teil doch erheblichen Verzugszinsen sich innerhalb eines Zeitraumes von ca. 3 Jahren etwa zu verdoppeln. Der Rückgang der Schulden pro Konkursverfahren bildet nun sowohl den Rückgang der ehemaligen Unternehmer ab, als auch die zunehmend schnellere Beantragung des Konkurses nach Eintritt der materiellen Zahlung.



www.ksv.at

Jahr	Eröffnete Verfahren	Abgewiesene Konkursanträge	geschätzte Passiva
1995	782	130	73 Mio. EUR
1996	1.262	246	182 Mio. EUR
1997	1.626	348	283 Mio. EUR
1998	2.040	463	305 Mio. EUR
1999	2.570	504	458 Mio. EUR
2000	2.816	640	516 Mio. EUR ^{*)}
2001	3.025	574	490 Mio. EUR
2002	3.234	532	464 Mio. EUR
2003	3.773	685	579 Mio. EUR
2004	4.670	903	697 Mio. EUR
Gesamt	25.798	5.025	4.047 Mio. EUR

^{*)} ohne Horn-Rusch

Das Abschöpfungsverfahren:

In ca. 25% der Privatkonkurse kommt es zu keiner Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern. Wenn es keine Ausschlussgründe gibt, dann leitet das Konkursgericht auf Antrag des Schuldners das Abschöpfungsverfahren ein. 7 Jahre lang muss der Schuldner seine pfändbaren Einkommensteile an einen Treuhänder der Gläubiger abtreten. Es gibt in dieser Zeit zwar keine Zahlungspflicht für den Schuldner, aber Obliegenheiten, sich um Arbeit und Einkommen zu bemühen und keine neuen Schulden zu machen.

Anfangs war man skeptisch, ob dieses Abschöpfungsverfahren auch die Mühe und die Kosten über 7 Jahre rechtfertigen würde, denn immerhin bleibt der Akt über diese Zeit beim Gericht „auf Kalender“ und beschäftigt einen Treuhänder, der laufend Geldeingänge zu bearbeiten hat, Rechnung legen muss und jede Menge von Anfragen der Gläubiger und des Schuldners zu bearbeiten hat. Dieser Treuhänder ist gewissermaßen für 7 Jahre der Katalysator für die Kommunikation zwischen Gericht, Schuldner und Gläubigern.

Die vom KSV vorgenommene stichprobenartige Untersuchung von Fällen, die 2004 nach 7 Jahren abgeschlossen wurden, erbrachte folgende Werte

- | | |
|---|------------|
| • Restschuldbefreiung erlangt: | 86% |
| • Durchschnittliche Gesamtquote für Gläubiger | 12,5% |
| • Medianwert der Gesamtausschüttung | EUR 14.800 |

Die Durchschnittsquote von 12,5% entspricht ungefähr der Quote aller erfüllten Zahlungspläne. Also ein durchaus vergleichbares Ergebnis. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Auswertung der Abschöpfungsverfahren 100% eines statistischen Samples betraf. Die Quote der erfüllten Zahlungspläne bezieht sich nur auf ca. 2/3 aller abgeschlossenen Zahlungspläne, da eben ein Drittel nicht erfüllt wird. Durchgerechnet kann daher gesagt werden, dass das Abschöpfungsverfahren in Österreich statistisch gesehen das bessere Ergebnis für die Gläubiger erbringt. Mehr Arbeit für die Gerichte wohl, aber auch eine hohe Erfolgsquote für Gläubiger und Schuldner zugleich.

Die untersuchten Fälle stammten alle aus dem Jahr 1997, also noch vor der Novelle des Privatkonkurses. Bis zur Novelle 2003 mussten Antragsteller bescheinigen, dass mit der Erteilung der Restschuldbefreiung zu rechnen sei. Dieses Erfordernis wurde als zu große Beschränkung der Entschuldungsmöglichkeit angesehen und ist daher durch das Erfordernis einer Deckung der Verfahrenskosten ersetzt worden.

Es ist daher damit zu rechnen, dass die seither eröffneten Verfahren weniger Quote erbringen und damit die Gesamtquote für die Gläubiger in Zukunft eher sinken wird, ohne allerdings zugleich den Prozentsatz der Restschuldbefreiungen wesentlich zu beeinträchtigen. In allen untersuchten Verfahren gab es eine Quote für die Gläubiger, auch wenn einige Fälle deutlich unter 5% blieben.

Dazu kommentiert der KSV-Insolvenzexperte Hans-Georg Kantner. „Letztlich dürfen wir nicht vergessen, dass das gesamte Privatkonkursrecht noch sehr jung ist; es gibt vor allem zu den Billigkeitsgründen bei der Restschuldbefreiung noch viel zu wenig Judikatur. Ich rechne damit, dass echte Sozialfälle ebenfalls schrittweise in den Genuss von Entscheidungen über die Restschuldbefreiung kommen werden“.

Ausblick für den Privatkonkurs:

Die Novelle 2002 hat einen deutlichen Zuwachs an Konkursverfahren gebracht, es gab zuletzt Steigerungen von 20% und 30%. Daher darf auch für die nächsten Jahre nicht mit einer Abnahme der Fälle gerechnet werden, insbesondere nicht im Hinblick auf die Zunahme überschuldeter Haushalte. Das Verfahren hat sich bewährt und nach geringfügigen Eingriffen mit der Novelle 2002 verbessert. Der große Schritt, nämlich alle zahlungsunfähigen Personen in den Genuss einer Restschuldbefreiung kommen zu lassen, wie er von Seiten

der Konsumentenschützer manchmal vorgetragen wird, sollte sehr reiflich überlegt werden. Besonders das Beispiel Deutschland (siehe nachfolgender Absatz) zeigt, dass der gut gemeinte Weg nicht zum Ziel, sondern eher davon weggeführt hat. Ohne Anstrengung und ohne Zahlung soll das Verfahren keine Entschuldung bringen.

Ein Thema allerdings muss noch ausführlich bearbeitet werden: es ist die bessere Berücksichtigung des Grundsatzes des § 69 KO, nämlich der unverzüglichen Beantragung eines Insolvenzverfahrens nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Das Insolvenzrecht sorgt für Zinsstopp und Exekutionsstopp; es vermeidet, dass Forderungen durch Betreibung und Zinsenlauf weiter anwachsen und es zielt auf die Entschuldung der Person.

Leider klappt aber der Übergang vom Exekutionsrecht zum Insolvenzrecht nicht so reibungslos; Schuldner und Gläubiger vermeiden den Konkursantrag, jeder aus einem anderen Grund: die Gläubiger hoffen immer noch auf eine bessere Quote durch Einzelexécution und der Schuldner scheut das Stigma des Konkurses. Wenn es gelänge, die Konkurse früher zu eröffnen, hätte das eine bessere Quote auf niedrigere Forderungen zum Ergebnis; ein Ergebnis, das sicherlich nicht gegen die Interessen der Gläubiger einzustufen wäre.

Ein Blick zu unseren Nachbarn in Deutschland:

Im Jahr 1995 wurde in Deutschland eine tief greifende Novellierung des Insolvenzrechtes vorgenommen: die Insolvenzordnung wurde erlassen: sie sollte u.a. das gesamte Konkursrecht und das Vergleichsrecht (Pendant zu unserem Ausgleich) ersetzen. Im Hinblick auf eine doch sehr komplexe Materie trat die Insolvenzordnung erst am 1.1.1999 in Kraft.

Die Befassung mit dieser Novelle hat deutsche Insolvenzexperten jedenfalls ab Anfang der 90er Jahre sehr intensiv beschäftigt. In dieser Phase wurden die erarbeiteten Entwürfe auch in Österreich aufmerksam verfolgt. Man kann sagen, dass die Initiative in Deutschland nicht ohne Einfluss auf die österreichischen Konkursnovelle und Einführung des Privatkonkurses geblieben ist. Österreich hat wesentliche Eckpfeiler der deutschen Regelung übernommen, wie etwa die Vorgabe einer außergerichtlichen Einigung vor Befassung des Konkursgerichtes, die Teilung in Zahlungsplan und Abschöpfungsperiode sowie die Frist von 7 Jahren zur vorgesehenen Restschuldbefreiung.

Das deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren hat jedoch nach Inkrafttreten im Jahr 1999 die Erwartungen überhaupt nicht erfüllt: die Schuldner waren zumeist nicht in der Lage, die Verfahrenskosten zu finanzieren. Daher wurden die Anträge entweder mangels Kostendeckung abgewiesen oder erst gar nicht gestellt. Erst eine Novelle aus Oktober 2001 erbrachte eine Lösung für die Schuldner dahingehend, dass die Verfahrenskosten von der Amtskasse übernommen und gestundet werden. Das plötzliche Anspringen der Insolvenzzahlen der Verbraucher seit 2001 sprechen ein beredtes Zeugnis über die Notwendigkeit dieser Novelle.

Das deutsche Verfahren krankt aber aus österreichischer Sicht an folgenden Punkten:

- keine Richtgröße für die Restschuldbefreiung (Mindestquote);
- dadurch keine Bereitschaft der Schuldner, akzeptable Quoten zu offerieren;
- so gut wie keine Realisate in den Verfahren;
- Möglichkeit eines schriftlich abzuwickelnden Verfahrens;
- dadurch wenig Gläubigerbeteiligung;
- dennoch hoher Verfahrensaufwand und so gut wie keine Zahlungen an Gläubiger

Bis zur Novelle hinsichtlich der Verfahrenskosten gab es in Deutschland einfach viel zu wenig Verfahren. Erst seither entspricht das Niveau von ca. 80.000 Verfahren pro Jahr

einigermaßen der Bedarfsschätzung. Auch ein Vergleich zu Österreich (1:10) lässt erkennen, dass dieses Niveau zu erwarten war (die 80.000 Verfahren betreffen ca. 50.000 echte Private und ca. 30.000 ehemalige Unternehmer, Gesellschafter und Verlassenschaften; Verfahren, die in Österreich teilweise als Firmenkonkurse geführt werden).

Nun hat vor kurzem eine Enquete in Berlin unter der Ägide des deutschen Bundesjustizministeriums stattgefunden, die sich mit den Unzukömmlichkeiten der deutschen Verbraucherinsolvenzverfahrens befasste. Mehrmals wurde dabei auf die österreichische Situation Bezug genommen, denn ganz augenscheinlich hat der österreichische Gesetzgeber auf Anhieb ein funktionierendes Modell ins Gesetz geschrieben.

Worin liegt nun aus Sicht des KSV der Knackpunkt?

Das deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren wollte von Anfang an ganz bewusst auf eine Mindestquote verzichten. Es legte nur fest, dass sich der Schuldner während einer 7-Jahresperiode wohlverhalten müsse; die sogenannte Wohlverhaltensperiode. Darunter ist ganz grob zu verstehen, dass sich der Schuldner um eine Beschäftigung bemühen muss und keine neuen Schulden machen darf. Diese bewusste Entscheidung, das Verfahren ohne Richtwert für die Entschuldung auszustatten, sollte den „Ärmsten der Armen“ zugute kommen, die tatsächlich am Rande der bürgerlichen Wohlstandsgesellschaft leben und offensichtlich keine Aussicht auf Arbeit bzw. pfändbare Bezugsteile erkennen lassen.

Genau hier jedoch dürfte der Konstruktionsmangel des deutschen Gesetzes liegen: denn erstens erwarten die Gläubiger eine Art von Schuldentilgung, und sei sie nur symbolisch; zweitens bedeutet die Gesetzesschwelle zur Entschuldung auch ein Regulativ gegen Inanspruchnahme des Verfahrens durch Schuldner, die nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen können. Zuletzt droht das Verfahren daran auseinander zu brechen, dass die Gläubiger – deren Forderungen immerhin betroffen sind – an einem Verfahren, das ihnen offensichtlich nichts bringt, nicht teilnehmen.

Dadurch wird aber das Insolvenzverfahren einer seiner wesentlichsten Elemente beraubt: nämlich die vom Gericht angeleitete und protokollierte Vereinbarung zwischen Schuldner und seinen Gläubigern, die im Angesicht der wirtschaftlichen Notlage des Schuldners „zähneknirschend“ aber doch zustimmen. Ganz zuletzt muss noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Zahlungsmoral privater Kreditnehmer insgesamt negativ beeinflusst wird, wenn im Falle des Verzuges und der Überschuldung nur Wohlverhalten vom Gesetz gefordert wird, jedoch keinerlei Mindestzahlung.

Vielleicht hat der deutsche Gesetzgeber auch nicht ausreichend Vertrauen in die soziale Kompetenz der Gläubiger und ihrer Vertreter gehabt, als er davon absah, eine gesetzliche Mindestquote einzubauen. In Österreich – und das muss im Gespräch mit deutschen Insolvenzpraktikern immer betont werden – gibt es keine gesetzliche Mindestquote für den Zahlungsplan. Und es muss immer wieder betont werden, dass die Gläubiger – wenn sie nur überzeugt sind das Richtige zu tun – auch sehr geringen Quoten die Zustimmung geben, etwa in echten Sozialfällen, bei Krankheit, Invalidität oder hohem Alter der Schuldner. Die Normierung einer Quote von 10% im österreichischen Privatkonkurs gibt eben der Verhandlung des Schuldners mit seinen Gläubigern eine besondere Ernsthaftigkeit. Gelingt es dem Schuldner, seine Situation glaubhaft zu machen, kann er sich einigen; wenn nicht, dann erwartet ihnen ein 7-jähriges Verfahren, das jedenfalls nicht gänzlich ohne Ergebnis bleiben darf.

Die Gläubigerautonomie:

Es gibt in Österreich seit Generationen die gute Gewissheit, dass bei Ausgleichen, Zwangsausgleichen und seit 1995 auch Zahlungsplänen, die Gläubiger mit qualifizierter Mehrheit zugestimmt haben. Diese Entscheidungen werden von den Gläubigern als demokratisch angesehen, sie legitimieren das Verfahren, das ja regelmäßig mit einer Kürzung der Schulden endet bzw. enden soll. Nicht zuletzt muss auch betont werden, dass diese Gläubigerentscheidungen nicht nur sehr schnell und effektiv getroffen werden, sondern auch letztlich inappellabel, also keinem Rechtsmittel zugänglich sind. Der Effekt an Beschleunigung und Kosteneinsparung kann gar nicht genug hervorgehoben werden. Dies wird vor allem dann augenscheinlich, wenn man Protokolle und Beschlüsse aus den Konkursverfahren, insbesondere dem Schuldenregulierungsverfahren zur Hand nimmt. Da die Gläubiger entscheiden, genügt es, deren Stimmverhalten zu protokollieren, eine Begründung kann sich meistens auf formale Umstände beschränken.

Dieses eingeführte, äußerst gut funktionierende System in Österreich ist nicht zuletzt auf die Präsenz der Gläubiger im Verfahren zurückzuführen. Eine Präsenz, die ihnen vielfach durch die bestehenden Gläubigerschutzverbände erst zu akzeptablen Kosten ermöglicht wird. Ca. 75% der Privatkonkurse werden so unter Mitwirkung eines oder beider bestehender Gläubigerschutzverbände bei Gericht verhandelt. Viele Gläubiger bzw. deren Vertreter dürfen darauf vertrauen, dass im Verfahren schon was Gutes herauskommen wird, da ja die „Berufsvertreter“ der Gläubiger, die **Gläubigerschutzverbände** eben, anwesend sind.

Resumé:

Der deutsche Gesetzgeber muss erkennen, dass das von ihm geschaffene Verbraucherinsolvenzverfahren weder die Gläubiger wirklich zufrieden stellt (weil sie sich an einem Verfahren beteiligen, das zumeist mit „Nullquoten“ endet), noch den Gerichten und Justizkassen Freude bereitet; denn sie fühlen sich ebenfalls dadurch frustriert, dass der große finanzielle und personelle Aufwand letztlich nicht zu einem wirtschaftlichen Ergebnis für die Gläubiger, ja nicht einmal zur Kostendeckung für den Fiskus führt. Die sicherlich unter achtbaren sozialen Gesichtspunkten getroffene Entscheidung hinsichtlich des Verzichts auf eine Entschuldungshürde sollte daher in Deutschland überdacht werden. Wirkliche Sozialfälle, sofern sie gut dokumentiert sind, werden den Gläubigern auch eine Zustimmung nahe bringen können. Und andere Schuldner werden sich in einem Verfahren wieder finden, in dem Gerichte und Gläubiger auch wesentlich mehr Erwartung an den Schuldner stellen, und daraus resultierend dem Schuldner wohl auch mehr Respekt entgegenbringen können, als dies heute der Fall zu sein scheint.

Rückfragenhinweis:

Dr. Hans-Georg Kantner, KSV-Leiter Insolvenz